



# MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

e-mail: [gemeinde@wattens.com](mailto:gemeinde@wattens.com)  
[www.wattens.com](http://www.wattens.com)

POLITISCHER BEZIRK  
INNSBRUCK-LAND

A-6112 WATTENS  
POSTFACH 2  
TEL. 05224/5858-0, FAX 05224/5858-48 DW 21

WATTENS, AM 04.07.2019

ZAHL: 640-9-2019/Mag.-Krä.  
BETREFF: Ruhender Verkehr;  
Egger-Lienz-Straße ua.;  
Verordnung Halte- und  
Parkverbotszone

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 27.06.2019 einstimmig beschlossen, gemäß §§ 94d (4) und 43 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, nachstehende

### VERORDNUNG

zu erlassen:

- 1) Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Gemeindestraßen „Marienplatz“, „Höraltstraße“, „Egger-Lienz-Straße“, „Kirchfeld“, „Martinsangerweg“, „Volderer Weg“, „Bichlweg“ und „Robert-Frey-Straße“ wird für die angegebenen Straßen lt. beiliegenden Plan eine Zone „Halten und Parken verboten“ verordnet, wobei in Entsprechung des § 24 (2) StVO auf einer Zusatztafel Ausnahmeregelungen für die gekennzeichneten Stellplätze zu beschildern ist.
- 2) Zur Verbesserung des Stellplatzangebotes im Bereich der angegebenen Straßen auf den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Stellplätzen für PKW's im Bereich der Fahrbahn gem. § 55 (6) StVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 und 6 der Bodenmarkierungsverordnung zu markieren und
- 3) für diesen markierten Bereich gem. §§ 94 d Zif. 4 und 43 (1) lit. b StVO nachstehende „Verordnung“ zu erlassen:

Auf den markierten Stellplatzflächen ist lt. beiliegenden Plan das „Parken“ an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gem. § 52 Z 13 d StVO auf 90 Minuten (Kurzparkzone), sowie am Kirchfeld auf 30 Minuten (Kurzparkzone), beschränkt.

Diese Verordnungen treten mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Verkehrstafeln nach § 52 Z 11a, 11b, 13b, 13d und 13 e, sowie § 54 StVO in Kraft.

Alle bisherigen in der neuen Verordnung angeführten Halte- und Parkverbote, Parkverbote in jeglicher Form und Kurzparkzonen werden mit Ausnahme der Verordnungen

- a) vom 18.04.1990, Zl. 640-0-90, Pkt. 2 (1 Parkplatz für mobilitätsbeeinträchtigte Personen / Behindertenparkplatz),
- b) vom 29.11.2017, Zl. 640-9-2017 (2 Parkplätze für mobilitätsbeeinträchtigte Personen / Behindertenparkplatz),
- c) vom 15.12.2017, Zl. 640-9-2017 (Halte-/Parkverbot, ausgenommen „einspurige KfZ“) und
- d) vom 17.10.2017, Zl. 640-9-2017 (Halte-/Parkverbot, ausgenommen „Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges, für die Dauer von max. 90 Minuten“)

aufgehoben bzw. verlieren mit Aufstellen der neuen Verkehrszeichen und Anbringung der neuen Bodenmarkierungen an Gültigkeit.

Abschriftlich an:

Polizeiinspektion Wattens,  
Gemeindepolizei.



Der Bürgermeister:

(Thomas Oberbeirsteiner)

An Amts-/Kundenechungsstelle  
angeschrieben am 08.07.2019  
abgenommen am 24.07.2019